

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 10 / Fachbereich 10 - Rats- und Bürgerservice

Sitzungsvorlage

Datum: 30.09.2008

Drucksache Nr.: **08/0297**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Rat	19.11.2008	öffentlich / Entscheidung

Betreff

11. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin

Beschlussvorschlag:

Auf Grund der §§ 4 und 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666) in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 19.11.2008 folgende Satzung beschlossen:

11. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin

Artikel I

§ 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Vollziehung dieser Bekanntmachung erfolgt durch das Extra-Blatt (VwP-Verlag).“

Artikel II – Inkrafttreten

Die Änderung tritt rückwirkend zum 24.09.2008 in Kraft.

Problembeschreibung/Begründung:

Vor dem Hintergrund haushaltsrechtlicher Sparzwänge wurde mit der 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin ab 01.04.2003 die Vollziehung öffentlicher Bekanntmachungen dahin gehend geändert, dass ab diesem Zeitpunkt eine sog. „Hinweisbekanntmachung“ erfolgt. Ein Hinweis auf eine öffentliche Bekanntmachung wird im EXT-RA-Blatt aufgenommen, der Gesamttext der Bekanntmachung ist für jedermann am Ausgang im Foyer des Rathauses sowie auf der Homepage der Stadt Sankt Augustin einsehbar (siehe Drucksachen-Nr. 03/0022).

Auf Grund jüngster Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (OVG NRW, Urteil vom 14.08.2008, Az. 7 D 120/07.NE) hat der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen (NWStGB) am 28.08.2008 aus Gründen der Rechtssicherheit Städten mit einer Einwohnerzahl von mehr als 35.000 empfohlen, öffentliche Bekanntmachungen vollständig im Amtsblatt oder in einer mindestens einmal wöchentlich erscheinenden Zeitung vorzunehmen. Daher werden seit dem 24.09.2008 amtliche Bekanntmachungen der Stadt Sankt Augustin wieder im Volltext bekannt gemacht.

Die erforderliche Umstellung wird für das Haushaltsjahr 2008 die Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel nach sich ziehen, deren Höhe zur Zeit nicht eingeschätzt werden kann. Darüber hinaus ist eine erhebliche Erhöhung des Haushaltsansatzes für das Haushaltsjahr 2009 unausweichlich.

Klaus Schumacher

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf €.

- Sie stehen im Verw. Haushalt Verm. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.

- Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt € , insgesamt sind €
 bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr €.